

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I Berlin, den 22. Dezember 1950

| Nr. 142

Tao	Inhalt	Seite
15. 12. 50	Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens .....	1201
15. 12. 50	Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs ....	1202
15. 12. 50	Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) .....	1203
15. 12. 50	Gesetz zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers .....	1204

### Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.

Vom 15. Dezember 1950

Die veränderten gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse erfordern auch auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens neue Formen der Organisation, der Methodik und Technik bei der Planung und Durchführung des Staatshaushalts.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen

Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

#### I. Der Staatshaushalt

##### § 1

Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt die Haushalte der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden. Er umfaßt die Haushalte der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihre Einbeziehung durch Haushaltsgesetz der einzelnen Planjahre bestimmt wird.

##### § 2

Der Staatshaushalt ist in seiner Gliederung auf den Volkswirtschaftsplan abzustimmen.

#### II. Die kassenmäßige Durchführung

##### § 3

Die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushalts obliegt der Deutschen Notenbank.

#### III. Die Verwaltungsbuchführung

##### § 4

Der rechnungsmäßigen Durchführung des Staatshaushalts dient eine einheitliche Verwaltungsbuchführung.

##### § 5

Die einheitliche Verwaltungsbuchführung umfaßt die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung

#### IV. Das öffentliche Vermögen

##### § 6

Die Verwaltung des öffentlichen Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums.

##### § 7

Zum 31. Dezember 1950 ist eine Inventur des öffentlichen Vermögens durchzuführen.

#### V. Das Haushaltsrecht

##### § 8

(1) Die Reichshaushaltsordnung mit ihren Durch- und Ausführungsbestimmungen sowie die haushaltsrechtlichen Gesetzbestimmungen für die Länder, Kreise und Gemeinden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 außer Kraft gesetzt.

(2) An ihre Stelle tritt eine Haushaltsordnung, die der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 9

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 7 erläßt das Ministerium der Finanzen.

##### § 10

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem -zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck